



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. fr)

9348/14

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0204 (COD)

CODEC 1195
JUSTCIV 116

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f AEUV stützt, am 25. Juli 2011 übermittelt^{2 3 4}.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 25. April 2012 seine Stellungnahme abgegeben⁵.

¹ Dok. 13260/11.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher durch die Verordnung weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 57.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 34/14 auf einer seiner nächsten Tagungen³ als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 8662/14.

³ Für die Annahme der Verordnung durch den Rat ist Einstimmigkeit erforderlich, da die Kommission erklärt hat, dass sie die Änderung ihres Vorschlags zur Begriffsbestimmung des Gläubigers in der Fassung des Artikels 4 Nummer 6 nicht unterstützen kann.